

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über: „Bericht der vierten Deputation über die Petition des Rathes der Stadt Zwickau, betreffend die Freilassung des bei gemeinnützigen Gemeindeeinrichtungen erlangten und zu der letzteren Erhaltung verwendeten Einkommens und insbesondere des Betrages der wegen solcher Einrichtungen seitens der Gemeinden erhobenen öffentlich-rechtlichen Abgaben von der staatlichen Einkommensteuer.“ (Drucksache Nr. 63.)

Berichterstatter Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Dittrich: Meine hochgeehrten Herren! Die Petition, über welche ich Namens der vierten Deputation zu berichten die Ehre habe, ist gedruckt in Ihren Händen. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Berichts der Deputation, welcher schriftlich erstattet worden ist. Ich darf deshalb auf den Inhalt dieser Schriftstücke Bezug nehmen. Ich möchte mir nur kurz gestatten, die Hauptpunkte, welche hier in Frage stehen, nochmals hervorzuheben.

Die Petition hat zur thatsächlichen Grundlage die Verhältnisse, wie sie in der Stadt Zwickau sich gestalten haben hinsichtlich des Wasserwerks und des Schlacht- und Viehhofes. In der Stadt Zwickau setzen sich die Einnahmen der Wasseranstalt zusammen aus den Wasserzinsabgaben einerseits und den sonstigen Einnahmen, die sich bei der Verwaltung ergeben; von diesen Einnahmen werden zur Berechnung des zu versteuernden Reingewinnes abgezogen die Verwaltungskosten, also die Gehalte und dergleichen, die sachlichen Ausgaben für Beschaffung von Holz und Kohlen und dergleichen. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf ungefähr 157,000 Mark. Wenn man die erwähnten Ausgaben abzieht, so bleibt ein Betrag von gegen 100,000 Mark übrig. Es sind dies die Zahlen des Haushaltsplanes für 1894. Geschätzt ist der Reinertrag seitens der Steuerbehörde und bez. festgestellt seitens der Reclamationscommission für 1894 auf ca. 75,000 Mark. Die Zinsen, welche für die zur Errichtung der Anstalt aufgenommenen Anleiheschulden aufgewendet werden, sind in Abzug gebracht nicht auf dem Conto des Wasserwerks, sondern mit den übrigen Anleihezinsen von den gesamten Einnahmen aus Gewerbebetrieb und werbendem Vermögen. Man hat also die Wasserzinsen, welche von der Stadt vereinnahmt worden sind, und welche sich belaufen auf ca. 85,000 Mark, nach dem Haushaltsplane — die Rechnungsübersicht habe ich nicht zur Hand, auch thut die Höhe der Summe nichts für die Principfrage — man hat diese Wasserzinsen nicht als Abgaben im Sinne

der Städteordnung bez. im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen, sondern nur als Einnahmen, welche gleich zu behandeln sind wie Einnahmen, die von einem gewerblichen Betriebe herrühren. Ähnlich verhält es sich bei dem Schlachthofe. Das Wasserwerk ist ganz aus Anleihemitteln gebaut. Ebenso ist der Schlachthof aus Anleihemitteln errichtet, nur hat man zunächst für den Erwerb des Grundstückes die Mittel aus dem Stammvermögen entnommen, es werden aber diese Mittel an das Stammvermögen zurückgezahlt, so daß sich auch das im Schlachthof angelegte Vermögen als durch Anleihemittel beschafft im Endresultate herausstellt. Es sind nun, wie in der Petition und auch im Berichte auseinander gesetzt worden ist, die Beträge, welche sich nach Ansicht der Steuerbehörde als Reingewinn aus diesen beiden Anstalten herausstellen, zur Staatssteuer herangezogen worden. Diese Beträge belaufen sich bezüglich des Wasserwerkes auf ca. 75,000 Mark, bezüglich des Schlachthofes auf eine ähnliche Summe. Gegen diese Auffassung, daß die Abgaben für das Wasserwerk und die Markt- und Schlachtgebühren nicht als Abgaben, sondern als Einnahmen, wie alle anderen aus gewerblichen Betrieben erzielte Einnahmen anzusehen sind, ist die Stadt Zwickau vorstellig geworden und es sind in dieser Beziehung verschiedene Entscheidungen ergangen.

Diese Entscheidungen sind in letzter Linie ergangen vom Königl. Finanzministerium als oberster Verwaltungsbehörde. Es entfällt damit die Möglichkeit, gegen diese Endentscheidung Beschwerde zu führen und für uns die Möglichkeit, uns weiter mit dem Inhalte dieser Entscheidung zu beschäftigen. Es hat aber auch die Stadt Zwickau diesen Sachverhalt nur angeführt gewissermaßen als ein Beispiel für die ganze zur Erörterung stehende Frage. Die Petition geht ganz allgemein dahin, daß eine Aenderung in dem bisherigen Verfahren der Behörden eintreten möge und daß diese Aenderung herbeigeführt werde im Wege des Erlasses von Erläuterungen. Die Petition nimmt in keiner Weise Bezug auf die besonderen Verhältnisse in Zwickau, sie nimmt aber auch nicht Bezug auf die vergangenen Zeiten, sondern richtet sich ganz allgemein auf die Zukunft und zieht in Betracht alle Gemeinden, welche Einrichtungen ähnlicher Art besitzen.

Unter diesen Umständen konnte sich die Deputation der Prüfung der Frage nicht entziehen. Es ist eine Frage allgemeiner Bedeutung, und zwar allgemeiner Bedeutung nicht bloß, ich möchte das noch ganz besonders hervorheben, für einzelne Städte, sondern überhaupt für sämtliche Gemeinden, denn es ist wohl unbestritten, daß es immer nothwendiger wird für die einzelnen Gemeinden, und darunter auch die größeren ländlichen Ge-